

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

GVBl. Nr. 16 S. 291

I. Einleitung

Der Austritt aus Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts ist in NRW im Kirchenaustrittsgesetz vom 26.05.1981 (GV. NRW S. 260) geregelt und war bisher kostenfrei. Der Verwaltungsaufwand wurde aus dem allgemeinen Justizhaushalt getragen („Quersubventionierung“).

Zur Abdeckung des damit zusammenhängenden Aufwandes an Personal- und Sachkosten wird ab 08.07.2006 - Artikel III des Gesetzes – eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben (in den 11 Bundesländern, in denen die Kommunen für die Entgegennahme entsprechender Anträge zuständig sind, liegen die Gebühren zwischen 10 und 50 Euro).

Ausgehend von etwa 60.000 Austrittserklärungen jährlich geht das Land von Mehreinnahmen i.H.v. ca. 1,8 Millionen Euro aus.

II. Gesetzesänderung

Das in der Überschrift genannte Gesetz

a) fasst § 6 des Kirchenaustrittsgesetzes neu und

b) ergänzt die Anlage zu § 1 Abs. 2 des

Justizverwaltungskostengesetzes

- JVKostG – durch eine neue Nummer 6:

„**Verfahren** zur Entgegennahme von Erklärungen 30,00 Euro
des Austritts aus einer Kirche oder aus einer
sonstigen Religions- oder Weltanschauungsge-
meinschaft des öffentlichen Rechts

Anmerkung: Die Gebühr ist vor auszuzahlen.

Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.“

Das JVKostG ist Landesrecht NRW und stellt in § 1 Abs. 1 klar:

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden
des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem „Gesetz
über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO)“ in der
jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung.

Danach bedarf das JVKostG immer dann einer Ergänzung durch die
JVKostO, wenn es selbst keine Regelung enthält.

III. Ausführungen für den Kostenbeamten

a) Gebührentatbestand

Für die Kirchenaustrittserklärung wird nur eine Gebühr, keine Auslage erhoben. Gebühren sind Gelder, die ohne Beziehung zu einem feststehenden oder exakt messbaren Aufwand erhoben werden. Der Landesrechnungshof NRW hat einen Teil des Aufwands, nämlich die Minuten, die benötigt werden, um den Austritt aufzunehmen, mit „15“ ermittelt.

Der Begriff „Gebühr“ drückt ein pauschales Entgelt aus.

Gebührentatbestand ist hier das „Verfahren“, es handelt sich damit um eine Verfahrens-, nicht um eine Entscheidungsgebühr.

Das Verfahren beginnt mit der Entgegennahme der Austrittserklärung. Nach § 3 Abs. 1, 5 des Kirchenaustrittsgesetzes kann sie mündlich (zur Niederschrift des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts) oder schriftlich (in öffentlich beglaubigter Form) abgegeben werden.

Sollte daher nach Entgegennahme der Austrittserklärung diese zurückgenommen werden, ist die Gebühr entstanden und zu zahlen.

b) Zeitpunkt des Kostenansatzes

Der Zeitpunkt des Kostenansatzes bestimmt sich nach § 13 I KostVfg. Danach sind Kosten alsbald nach Fälligkeit anzusetzen. Nach §§ 1 Abs. 1 JVKostG, 7 Abs. 1 JVKostO werden Gebühren mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.

Ausnahmen von dem Grundsatz, dass der Ansatz von Kosten deren Fälligkeit voraussetzt, ergeben sich aus den Bestimmungen über die Vorschusspflicht und die Vorwegleistungspflicht. Nach der Anmerkung zu Nr. 6 der Anlage 1 JVKostG ist die Gebühr vorauszahlungspflichtig.

Nach § 4 Abs. 2 Kirchnaustrittsgesetz wird die Austrittserklärung mit Ablauf des Tages wirksam,

- a) an dem die Niederschrift unterzeichnet wurde o d e r
- b) an dem die schriftliche Erklärung eingegangen ist.

Daraus ergibt sich eine Sinnhaftigkeit der Vorwegleistungspflicht lediglich bei dem zu a) beschriebenen Verfahren, denn hier erfolgt eine echte Abhängigkeit der Erklärungsaufnahme von der Zahlung.

Wird die Austrittserklärung schriftlich abgegeben ist mit Rücksicht auf die Wirksamkeitsregelung die Sollstellung durchzuführen.

c) Kostenschuldner

Es schuldet die Kosten nach §§ 1 Abs. 1 JVKostG, 6 Abs. 1 Nr. 1 JVKostO derjenige, der die Amtshandlung veranlasst, dass ist der/die Erklärende.

Mit Rücksicht auf die Religionsmündigkeit (mit dem 14. Lebensjahr - § 2 Abs. 1 Kirchnaustrittsgesetz) kann Kostenschuldner damit ein Minderjähriger sein.

Eine Haftung nach §§ 1 Abs. 1 JVKostG, 6 Abs. 1 Nr. 3 JVKostO (= Kostenschuldner ist derjenige, der nach den Vorschriften des BGB für die

Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet) tritt ohne weiteres ein, es bedarf keiner Feststellung durch gerichtliche Entscheidung.

Voraussetzung dafür ist, dass die Staatskasse gegen den kraft Gesetzes Verpflichteten einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch hat; ein nur im Innenverhältnis zwischen zwei Personen – hier aus dem Unterhaltsrecht – bestehender Anspruch reicht nicht aus.

Anmerkung: Eine Haftung der Eltern für die Gerichtskosten des Kindes ergibt sich aus dem Unterhaltsrecht und betrifft nur das Innenverhältnis, § 1610 BGB. Die Unterhaltspflicht der Eltern erstreckt sich auf die Zahlung der Kosten besonders wichtiger Prozesse des Kindes. Einen danach evtl. bestehenden Anspruch kann die Staatskasse pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

d) Art der Einforderung

Die Art der Einforderung richtet sich nach § 4 II KostVfg., nämlich

- Überweisung der Kosten an die Gerichtskasse zur selbständigen Einziehung = Sollstellung = bei schriftlicher Erklärung des Kirchenaustritts
- Anforderung direkt beim Kostenschuldner mündlich oder schriftlich mit Kostennachricht.

e) Funktionelle Zuständigkeit

Der Kostenansatz (= Aufstellung der Kostenrechnung, § 4 I KostVfg.) erfolgt durch den Kostenbeamten, was nach §§ 1 KostVfg., 5 GStO der Beamte des mittleren Justizdienstes oder vergleichbare Angestellte sind.

f) Weiter anwendbare Vorschriften der JVKostO - § 1 Abs. 1 JVKostG –:

- > § 8 II: Die sonstigen Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Kostenfreiheit gewährt wird, bleiben unberührt.
- > § 11 Gebühren ..., die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.
- > § 12 Die Behörde kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren unter die Sätze des Gebührenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.
- > § 13 Einwendungen: Über Einwendungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Amtsgericht (für die Aufgaben nach § 5 Kirchenaustrittsgesetz ist der Rechtspfleger zuständig, siehe § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger v. 14.10.1975 – GV. NW S. 562 u. 1998 S. 467 –).
- > § 14 Verjährung